

Finanzordnung

des Wassersportvereins Kolberg e. V. vom 24.03.2018

1. Die Finanzordnung konkretisiert die Festlegungen der Satzung auf dem Gebiet der Finanzen. Sie dient der Einhaltung von Ordnung und Sicherheit in der Finanzwirtschaft des Vereins und regelt die Finanzbeziehungen zwischen dem Verein und den Mitgliedern.
2. Die Zeichnungsberechtigung für den Bank- und Zahlungsverkehr des Vereins wird durch den Vorstand festgelegt. Alle Vorgänge, die finanzielle Auswirkungen für den Verein haben, bedürfen der Mitzeichnung des Vorstandsmitgliedes für Finanzen. Das Kassenlimit für die Vereinskasse wird auf 1.000,00 € festgelegt.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, jährlich vier Stunden (in der Regel von 10.00 bis 14.00 Uhr) an Arbeitsleistungen für Rekonstruktions-, Unterhaltungs- und Pflegearbeiten kostenlos zu erbringen.
Mitglieder, die ihre Arbeitsleistungen nicht erbringen, werden gegen eine Ausgleichszahlung von 10,00 € je Stunde entlastet.

Teilnahmeschluss zu den Arbeitseinsätzen ist 10.30 Uhr. Späteres Erscheinen gilt als Nichtteilnahme und wird berechnet.

Von den Verpflichtungen zur Arbeitsleistung sind die Vorstandsmitglieder sowie die Mitglieder, denen kein ständiger Liegeplatz zugewiesen wurde, befreit.

Mitglieder sind ab dem 70. Lebensjahr von der Verpflichtung zur Arbeitsleistung befreit. Eine freiwillige Teilnahme ist ihnen freigestellt.

4. Die Ausgabe von Schlüsseln für die Anlagen des Vereins erfolgt nur gegen die Hinterlegung einer Kautionshöhe von 25,00 € je Schlüssel.

Mitglieder, die keinen Liegeplatz haben, können auf Wunsch einen Schlüssel für den Hafen gegen Kautionshöhe erhalten.

Bei Ausscheiden aus dem Verein, bzw. Rückgabe eines Liegeplatzes sind die Schlüssel gegen Rückzahlung der Kautionshöhe zurückzugeben.

5. Zur Finanzierung der Aufgaben und Verpflichtungen des Vereins werden auf der Grundlage des § 8 der Satzung folgende Beiträge, Gebühren und Umlagen erhoben:

5.1. Mitgliedsbeitrag je Mitglied / Jahr	80,00 €
5.2. Aufnahmegebühr / einmalig	250,00 €

Die Aufnahmegebühr ist nach Bestätigung der Mitgliedschaft und Zuweisung eines Liegeplatzes innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der Bestätigung zu zahlen.

5.3. Umlagen für die Nutzung von Liegeplätzen im Hafengelände:

im Hafen 2:

- Wasserliegeplatz / Jahr	110,00 €
- Landliegeplatz, ganzjährige Nutzung / Jahr	60,00 €
- Landliegeplatz, nur Sommerhalbjahr / Jahr	35,00 €
- Landliegeplatz, nur Winterhalbjahr / Jahr	35,00 €

im Hafen 1:

- Wasserliegeplatz / Jahr	260,00 €
---------------------------	----------

Eine Liegeplatzzuweisung erfolgt erst nach Übergabe des Bootsscheines
An die Geschäftsstelle.

5.4. Umlagen für die Nutzung von Liegeplätzen im Bootshaus:

- große Boote (Segel- und Motorboote) / Jahr	100,00 €
- Sportrunder-, Falt- und Paddelboote / Jahr	60,00 €
- Surfbretter (bis zu 2 Stück pro Platz) / Jahr	60,00 €
- Bootszubehör	30,00 €

- 5.5. Erfolgt im Kalenderjahr keine Nutzung eines Bootsliegeplatzes, so ist dies dem Vorstand **schriftlich bis zum 31.03. des laufenden Jahres** mitzuteilen.
Nur in diesen Fällen zahlt das Mitglied 50 % der betreffenden Umlage.

5.6. Bei befristeten Zuweisungen von Liegeplätzen sind zu zahlen:

	Hafen 1	Hafen 2
- bei Zuweisungen für eine Woche	50,00 €	30,00 €
- bei Zuweisungen für zwei Wochen	90,00 €	50,00 €
- bei Zuweisungen für drei Wochen	130,00 €	70,00 €
- bei Zuweisungen für vier Wochen	185,00 €	90,00 €
- bei Zuweisungen ab fünf Wochen	285,00 €	160,00 €

Es gilt der Grundsatz, dass bei befristeten Zuweisungen die Vorkasse zur Anwendung kommt.

Bei befristeten Zuweisungen beträgt die Kautions für den Schlüssel 100,00 €.

Die befristete Zuweisung von Liegeplätzen ist auf maximal eine Saison begrenzt.

6. Zur Absicherung des Finanzbedarfes für die Erneuerung der Uferbefestigung im Hafen 2 wird eine **Zusatzumlage** mit Wirkung vom 01.01.2013 von **300,00 €** auf jeden Wasser- und Bootshausliegeplatz, **verteilt auf die Jahre 2013 und 2014** mit je **150,00 €** erhoben.

Diese Zusatzumlage in Höhe von insgesamt 300,00 €, verteilt auf zwei Jahresraten, ist auch für die **Jahre 2017 bis 2018** bei Neuaufnahmen und Zuweisung eines Wasser- oder Bootshausliegeplatzes zu zahlen.

Es gilt der Grundsatz, dass diese Zusatzumlage nur einmal je Mitglied erhoben wird.

7. Die Beiträge, Gebühren und Umlagen sind bis zum **31.03. für das laufende Jahr fällig.**

Bei zwischenzeitlichen Neuaufnahmen oder Veränderungen sind die Zahlungen **innerhalb von vier Wochen** nach erfolgter Aufnahme bzw. nach Zuweisung oder Veränderung eines Liegeplatzes im Hafen oder Bootshaus fällig.

8. Nach Ablauf der Zahlungsfristen nach Pkt. 7. der Finanzordnung wird nach 14 Kalendertagen eine Zahlungserinnerung versandt. Nach weiteren 14 Kalendertagen Verzug erfolgt die erste Mahnung und nach 30 Kalendertagen die zweite Mahnung einschliesslich der Mahngebühren und Verzugszinsen.

Die Mahngebühren betragen bei der ersten Mahnung fünf € und bei der zweiten Mahnung acht € zuzüglich Verzugszinsen.

Wenn 14 Kalendertagen nach der zweiten Mahnung keine Zahlung erfolgt, wird ein gerichtliches Mahnverfahren eingeleitet.

9. Ausgehend von den finanziellen Verpflichtungen des Vereins können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung die Beiträge, Gebühren und Umlagen neu festgelegt werden.
10. Der Vorstand erhält eine pauschale Kostenerstattung von insgesamt 1.400,-- € / Jahr. Diese ist differenziert entsprechend den Aufwendungen an die Vorstandsmitglieder zu zahlen.
11. Für das Ausleihen von vereinseigenen Tischen, Bänken und Zelten werden folgende Ausleihgebühren erhoben:

- | | |
|-----------------|--|
| - an Mitglieder | kostenlos |
| - an Dritte | Tische und Bänke gesamt und Zelte: 5,00 €
(unabhängig von der Anzahl) |

Das Ausleihen erfolgt für max. 5 Tage.

Das große Zelt wird nicht ausgeliehen.

12. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die bei der Aufnahme angegebenen Daten zur Person oder zum Boot bei Änderungen unverzüglich durch schriftliche (oder mündliche)

Mitteilung an die Geschäftsstelle des Vereins auf den neuesten Stand zu bringen.

13. Änderungen bzw. Ergänzungen der Finanzordnung bedürfen der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.

Schlussbemerkung:

Die Finanzordnung vom 25. März 2017 tritt in der Fassung vom 24. März 2018 mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24. März 2018 mit Wirkung vom 01. Januar 2019 in Kraft.

Damit sind vorher geltenden Fassungen der Finanzordnung aufgehoben.